ordentliche und zu 40 Procent die wegen erhöhter Staatsbedürfnisse auferlegte außerordentliche Schlachtsteuer.

Dasselbe gilt von der in diesem Tarife aufgeführten Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, welche zu $\frac{3}{5}$ die Eigenschaft einer ordentlichen, zu $\frac{2}{5}$ aber die einer außerordentlichen Steuer hat.

Dieser Zuschlag war dazu bestimmt, durch seinen Ertrag einen Theil des durch die Zeitverhältnisse bedingten größern Staatsaufwands zu decken und es hat derselbe diesem Zwecke auch vollständig entsprochen. Indeß hat es aber schon bei der Gesetzgebung vom Jahre 1852 in der Absicht gelegen, die in Rede stehenden Steuern in ihrem, durch den erwähnten Tarif begründeten Umfange nur für die Dauer des veranlassenden Bedürfnisses bestehen zu lassen, der gegenwärtige Tarif ist deshalb ein nur transitorischer und die Zurückführung desselben auf die darin enthaltenen Sätze der ordentlichen Steuer dann indicirt, wenn ein höherer als der von letzterer zu erwartende Gesammtertrag nicht weiter Erforderniß sein würde.

Zur Zeit der Aufstellung des Staatsbudgets für die Finanzperiode 1858/60 hielt die Regierung dafür, daß dieser Zeitpunkt insofern gekommen sei, als die Finanzlage des Staates, soweit sie damals übersehen werden konnte, die Hälfte des Ertrages der außerordentlichen Schlachtsteuer entbehrlich erscheinen ließ, und ward deshalb auch nur die eine Hälfte in das Budget der Staatseinkünfte Pos. 26a. aufgenommen. Inmittelst haben sich aber die Finanzverhältnisse des Landes noch günstiger, als zur Zeit der Budgetaufstellung dargestellt und es befindet sich die Regierung nunmehr in der erfreulichen Lage, eine Herabsetzung der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke, um den vollen Ertrag des Zuschlags, also um das Doppelte der unter Pos. 26a. des „ordentlichen Staatsbudgets für die Periode 1858/60" als jährlicher Reinertrag in Ansatz gebrachten 99,300 Thlr., mithin um 198,600 Thlr. in Vorschlag bringen zu können, und für die bereits angetretene Finanzperiode nur dasjenige Nettoeinkommen an 266,757 Thlr. in Anspruch nehmen zu müssen, welches nach Pos. 25c. von der ordentlichen Schlachtsteuer und Uebergangsabgabe als jährlicher Reinertrag erwartet wird.

Bei der nur transitorischen Natur des bisherigen Schlachtsteuerzuschlages würde es sich zwar an und für sich jetzt nur um den einfachen Wegfall desselben zu handeln haben, und der Tarif lediglich im Wege der Rechnung auf die darin enthaltenen Sätze der ordentlichen Schlachtsteuer zurückzuführen sein. Die Regierung glaubt jedoch von der beabsichtigten Veränderung der Schlachtsteuer Gelegenheit nehmen zu sollen, einem Bedürfnisse Rechnung zu tragen, welches sich wiederholt in mehrfachen, sowohl an das Finanzministerium als an die Ständeversammlung gerichteten Petitionen ausgesprochen hat, und welches hiernach darin besteht, daß die Schlachtsteuer von Kälbern und Schafvieh gänzlich in Wegfall komme. Die Regierung, welche hieran auch ihrerseits insofern noch ein unmittelbares Interesse hat, als die Steuerbefreiung der ebengenannten Viehgattungen die Regie und Controle vereinfachen, außerdem aber auch eine nicht unerhebliche Verminderung der Schlachtsteueruntersuchungen zur Folge haben würde, nimmt daher nicht Anstand, vorzuschlagen, daß die Schlachtsteuer von Kälbern und Schafvieh in Wegfall gebracht, der dadurch entstehende Einnahmeausfall an nahezu 46,000 Thlr. aber durch angemessene Erhöhung der nach Wegfall des Zuschlags hervortretenden Sätze der ordentlichen Schlachtsteuer ersetzt werde.

In dieser Absicht ist der angefügte Tarif unter † aufgestellt worden.

Die Erhöhungen betragen, verglichen mit den ordentlichen Steuersätzen, in drei Fällen 3 Ngr., in zweien 6 Ngr., in eben so viel Fällen 18 Ngr., in einem Falle 27 Ngr. und in ebenfalls nur einem 1 Thlr. 24 Ngr. vom Schlachtstück; sie bleiben dagegen im Verhältniß zu den dermaligen Steuersätzen um 3, 10 und 15 Ngr., sowie um 1 Thlr. und $1\frac{1}{2}$ Thlr. zurück, und können um so weniger als zu hoch angesehen werden, als die Plusdifferenz derselben gegen die Sätze der ordentlichen Steuer durch die gänzliche Abgabenbefreiung der Kälber und Schafe vollständig wieder ausgeglichen wird. Namentlich erscheinen die Banksätze für Ochsen von 6 Thlr. und 4 Thlr. 15 Ngr. deshalb nicht als zu hohe, weil sich dieselben bei Vertheilung der Steuer auf das einzelne Pfund in dem nämlichen Verhältnisse verringern, als das betreffende Schlachtstück die Gewichtsgrenze von 400 Pfund überschreitet und dergleichen größere Stücke außerdem noch besseres und preiswürdigeres Fleischwerk gewähren.

Für eine, dem Wegfall der Zuschläge entsprechende Herabsetzung der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke von 5 Pfennigen und 3 Pfennigen für das Pfund liegt außer der oben angedeuteten Consequenz kein Anlaß vor, da diese Abgabe, welche zum bei weitem größten Theile die verhältnißmäßig werthvollsten Fleischwaaren — Schinken und Würste — trift, auf den Schutz des inländischen Fleischergewerbes berechnet ist, auch nicht zu befürchten steht, daß bei einer unveränderten Beibehaltung des gegenwärtigen Steuersatzes die heimlichen Importe von Fleischwaaren aus den benachbarten Vereinsstaaten sich vermehren könnten.

Da indeß die Grundsätze einer rationellen Besteuerung erfordern, daß das Object einer Abgabe nach seinem größern oder geringern Werthe besteuert sei, ein solcher Unterschied aber hinsichtlich der Fleischwaaren insofern obwaltet, als sich dieselben im rohen oder im verarbeiteten Zustande befinden, so hat es angemessen geschienen, hinsichtlich der Besteuerung des aus andern Vereinsstaaten eingehenden Fleischwerkes diesen Unterschied in Berücksichtigung zu nehmen und die Abgabe vom frischen Fleische um Etwas geringer zu stellen, als die von den ungleich werthvollern Schinken, Würsten und andern Fleischfabrikaten.

Der Bericht ihrer Deputation lautet:

Die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerk werden zur Zeit nach dem, dem Gesetze vom 25. Mai 1852 beigegebenen Tarif A. erhoben und es enthält dieser Tarif die Anmerkung:

„Unter den vorstehenden Tarifsätzen ist gegenwärtig die ordentliche Steuer mit $\frac{3}{5}$, der außerordentliche Zuschlag mit $\frac{2}{5}$ enthalten."

Da bei der Berichterstattung über das in der Ueberschrift bemerkte, der unterzeichneten Deputation in der Sitzung der zweiten Kammer am 5. Februar dieses Jahres überwiesene Allerhöchste Decret auf den obgedachten Tarif fortlaufend Bezug zu nehmen sein wird, erlaubt sich die

SLUB
Wir führen Wissen.